

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes

Begründung

anliegend.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes.**§ 1**

Das Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 318), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „im Sinne von § 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Graduiertenkollegs“ die Wörter „einschließlich kooperativer Graduiertenkollegs im Sinne von § 17 Abs. 6 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 3 angefügt:

„3. dem Zuschlag für Schwerbehinderte“
 - b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Stipendiat oder die Stipendiatin erhält einen monatlichen Grundbetrag von 1 050 Euro. Die Höhe des Grundbetrages ändert sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den das Grundentgelt der Entgeltgruppe 1 der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) durch Tarifvertrag angepasst wird.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4.
4. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang handelt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stipendiat oder die Stipendiatin berichtet der am Promotionsverfahren beteiligten Hochschule oder den am Promotionsverfahren beteiligten Hochschulen im Abstand von jeweils sechs Monaten über den Stand seines oder ihres Vorhabens.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter

„die das Stipendium vergeben hat,“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Das Kultusministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen“ werden durch die Wörter „Das für die Forschungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt,“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 1.

dd) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Zuschlages für Schwerbehinderte.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass alle Hochschulen in Sachsen-Anhalt grundsätzlich das Recht haben, Graduiertenstipendien zu vergeben. Namentlich Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht sollen auch Graduiertenstipendien vergeben können. Ungeachtet dessen, dass sie im derzeit gültigen Graduiertenförderungsgesetz nicht ausgeschlossen sind, soll die Klarstellung diese Zielstellung in besonderer Weise unterstreichen.

Die Förderung von kooperativen Graduiertenkollegs im Sinne von § 17 Abs. 6 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt soll in die Schwerpunkte der Förderung aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollen in kooperativen Promotionsverfahren auch dann Graduiertenstipendien vergeben werden können, wenn von den beteiligten Hochschulen nur eine in Sachsen-Anhalt gelegen ist.

Insgesamt soll mit dem Gesetzentwurf die wissenschaftliche Attraktivität und Leistungsfähigkeit aller Hochschulen in Sachsen-Anhalt erhöht und die Innovationskraft des Landes, seine Ausstrahlung auch über die Landesgrenzen hinaus gestärkt werden.

Außerdem sollen die Stipendien auf eine der Förderung angemessene Höhe gehoben werden, um den Stipendiatinnen und Stipendiaten einen gesicherten Unterhalt zu gewähren; das schließt auch eine entsprechende Dynamisierung ein.

In diesem Sinne sollen die Stipendien der Höhe nach an die derzeit von den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Begabtenförderungswerken verliehenen Stipendien in Höhe von 1 050,- Euro angepasst und in der Folgezeit entsprechend den Gehältern im öffentlichen Dienst des Landes dynamisiert werden.

Die bisher auf die Größe von vier Stunden pro Woche begrenzten Möglichkeiten zum Erwerb von Nebeneinkünften soll durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden.

Zusätzlich wird eine Förderung für besondere Belastungen in der wissenschaftlichen Arbeit, die aus Schwerbehinderung resultieren, eingeführt.

Der Gesetzentwurf ist nach dem Willen der einbringenden Fraktion zunächst kostenneutral. Das heißt, die Erhöhung der Stipendien kann im Zeitraum des Doppelhaushalts 2008/2009 möglicherweise zur Reduzierung der Zahl der neu zu vergebenden Stipendien führen. Im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen für den Haushaltsplan 2010 muss der Gesetzgeber - im Falle der Annahme des Gesetzes - entscheiden, in welcher Höhe Mittel auf der Grundlage des beschlossenen Gesetzes zur Verfügung gestellt werden sollen.